

## Synopsis

**Aktualisierung DSG (Anpassung an europäisches Recht)**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<b>Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, gestützt auf die Botschaft des Regierungsrates vom ..., beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) vom 2. Juli 1990 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG)</b>	<b>Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, <del>DSG</del> KDSG)</b>
vom 2. Juli 1990 (Stand 1. Januar 2012)	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Luzern,</i>	
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Mai 1989 <sup>1</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>§ 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts.</p>	<p><sup>1</sup> Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts.</p>

<sup>1</sup> GR 1989 703

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, über Massnahmen der Sozialhilfe, über administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie über eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person (Persönlichkeitsprofil) erlaubt.</p> <p><sup>3</sup> Betroffene Person ist die Person oder Personengesellschaft, auf welche sich die Angaben beziehen.</p> <p><sup>4</sup> Bearbeiten von Personendaten ist, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jeder Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten.</p>	<p><sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, über Massnahmen der Sozialhilfe, über administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie über <u>natürliche Personen, bei denen eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person (Persönlichkeitsprofil) erlaubt, besondere Gefahr für Persönlichkeits- und Grundrechtsverletzungen besteht, wie bei</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Daten über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung,</li><li>b. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre, das Erbgut oder die ethnische Zugehörigkeit,</li><li>c. mit speziellen technischen Verfahren gewonnene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten),</li><li>d. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie die Massnahmen der Sozialhilfe.</li></ul> <p><sup>3</sup> Betroffene Person ist die Person <del>oder Personengesellschaft, auf welche sich</del> <u>über die Angaben beziehen Personendaten bearbeitet werden.</u></p> <p><sup>4</sup> Bearbeiten von Personendaten ist, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jeder Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren <u>und Löschen oder Vernichten. Bekanntgeben ist das Übermitteln oder das Zugänglichmachen von Personendaten, wie durch Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.</u></p> <p><sup>4bis</sup> Profiling ist die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, die Vorlieben, das Verhalten oder den Aufenthaltsort zu analysieren oder vorherzusagen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>5</sup> Ein Verknüpfen von Personendaten verschiedener Datenbanken ist jedes regelmässige, automatische oder manuelle Ergänzen der zu einer Person in einer Datenbank vorliegenden Daten durch Daten einer anderen Datenbank.</p> <p><sup>6</sup> Eine Datensammlung ist ein Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.</p> <p><sup>7</sup> Inhaber einer Datensammlung ist jenes Organ, das über den Zweck und Inhalt einer Datensammlung entscheidet.</p> <p><sup>8</sup> Organe sind Behörden, Dienststellen und Verwaltungseinheiten, die für ein Gemeinwesen handeln, und private Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.</p>	<p><sup>6</sup> <i>aufgehoben</i></p> <p><sup>7</sup> <del>Inhaber einer Datensammlung</del> <u>Verantwortliches Organ</u> ist jenes <u>das</u> Organ, das <u>, allein oder zusammen mit anderen Organen, über den Zweck und Inhalt einer Datensammlung die Mittel der Bearbeitung von Daten entscheidet.</u></p>
<p><b>§ 3</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Kanton,</li><li>b. die Gemeinden,</li><li>c. andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>, die der Regierungsrat dem Gesetz unterstellt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Es wird nicht angewendet auf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. hängige Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie hängige verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme von erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren,</li><li>b. Geschäfte, über welche die Stimmberechtigten oder Parlamente beschliessen,</li><li>c. öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs,</li></ul>	<p>c. andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2</sup>, <del>die der Regierungsrat dem Gesetz unterstellt.</del></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>b. Geschäfte, über welche <del>die Stimmberechtigten oder Parlamente beschliessen,</del> <u>der Kantonsrat beschliesst.</u></p> <p><i>Text entfernt.</i></p>

<sup>1</sup> SRL Nr. [40](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>d. verwaltungsinterne Akten wie Notizbücher und Agenden, die dem Inhaber als persönliche Arbeitsmittel dienen.</p>	<p>d. <del>verwaltungsinterne Akten wie Notizbücher</del> <u>Notizen</u> und Agenden, die dem Inhaber als persönliche Arbeitsmittel dienen.</p> <p><sup>3</sup> Die Prozess- und Verfahrensordnungen regeln das Bearbeiten von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Soweit ein Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, sind auf seine Datenbearbeitungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom ... anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die das Bearbeiten von Daten und insbesondere die Rechte der betroffenen Personen regeln.</p>
<p><b>§ 5</b> Voraussetzungen des Bearbeitens von Personendaten</p> <p><sup>1</sup> Organe dürfen Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht.</p> <p><sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten dürfen sie bearbeiten, wenn es</p> <p>a. ein formelles Gesetz ausdrücklich vorsieht,</p> <p>b. für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist,</p> <p>c. der Regierungsrat bewilligt, weil es im Interesse der betroffenen Person liegt, oder wenn</p> <p>d. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht hat.</p>	<p><sup>1</sup> Organe dürfen Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht: <u>oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Besonders</del> <u>Sie dürfen besonders schützenswerte Personendaten dürfen sie bearbeiten, oder ein Profiling vornehmen,</u> wenn es</p> <p>a. ein <del>formelles</del> Gesetz ausdrücklich vorsieht,</p> <p>b. für eine in einem <del>formellen</del> Gesetz umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>3</sup> Organe dürfen auf Daten, die durch Verknüpfung entstanden sind, zugreifen, wenn sie berechtigt sind, die Daten jeder einzelnen betroffenen Datenbank zu bearbeiten. Der Regierungsrat regelt die weiteren Anforderungen an Verknüpfungen von Personendaten.</p>	
<p><b>§ 5a</b> Verknüpfung von Personendaten</p> <p><sup>1</sup> Das Verknüpfen von Personendaten verschiedener Datenbanken ist nur dann erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass alle datenbearbeitenden Personen nur diejenigen Daten bearbeiten können, die sie für ihre Arbeit typischerweise und regelmässig benötigen.</p> <p><sup>2</sup> In Einzelfällen können Daten entweder bei der zugriffsberechtigten Person oder über ein automatisiertes Abrufverfahren beschafft werden, sofern der Zugriff gespeichert und vom Inhaber der Datensammlung sowie vom Beauftragten für den Datenschutz überprüft werden kann.</p>	<p><sup>2</sup> In Einzelfällen können Daten entweder bei der zugriffsberechtigten Person oder über ein automatisiertes Abrufverfahren beschafft werden, sofern der Zugriff gespeichert und <u>vom Inhaber der Datensammlung sowie vom</u> <u>überprüft werden kann. Die Berechtigung zur Überprüfung des Zugriffs steht auch dem Beauftragten für den Datenschutz überprüft werden kann.</u><u>zu.</u></p>
<p><b>§ 6</b> Verantwortlichkeit der Organe</p> <p><sup>1</sup> Für den Datenschutz ist jedes Organ verantwortlich, das Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.</p> <p><sup>2</sup> Lässt ein Organ andere Organe für sich Personendaten bearbeiten, überbindet es ihnen durch Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise die Mitverantwortung für den Datenschutz.</p>	<p><sup>1bis</sup> Das verantwortliche Organ muss den Nachweis erbringen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche der Bearbeitung für die Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.</p> <p><sup>2</sup> <del>Lässt ein Organ andere Organe für sich</del> <u>Es kann das Bearbeiten von Personendaten bearbeiten, überbindet es ihnen durch Auflagen, Vereinbarungen einem anderen Organ oder in anderer Weise die Mitverantwortung für den Datenschutz. Dritten übertragen, wenn</u></p> <p>a. keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>3</sup> Bearbeiten mehrere Organe Personendaten aus einer Datensammlung, trägt in erster Linie der Inhaber der Datensammlung die Verantwortung; jedes Organ bleibt für seinen Bereich mitverantwortlich.</p>	<p>b. es sichergestellt ist, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das Organ tun dürfte. Insbesondere darf das Bearbeiten von Personendaten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Organs nicht weiteren Auftragsdatenbearbeitern übertragen werden.</p> <p><del><sup>3</sup> Bearbeiten mehrere Organe Personendaten aus einer Datensammlung, trägt in erster Linie der Inhaber der Datensammlung die Verantwortung; jedes Organ bleibt für seinen Bereich mitverantwortlich. Verantwortlichkeit.</del></p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>
<p><b>§ 7</b> Datensicherung</p> <p><sup>1</sup> Organe sorgen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die Sicherung von Personendaten. Sie sichern sie insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung sowie vor Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.</p>	<p><b>§ 7</b> <del>Datensicherung</del>Datensicherheit</p> <p><sup>1</sup> <u>Die</u> Organe sorgen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die <u>Schutz der</u> Personendaten. Sie sichern sie <u>gegen unbefugtes Bearbeiten</u>, insbesondere vor <u>gegen</u> Verlust, Fälschung, Entwendung sowie vor <u>Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten</u> <u>Kenntnisnahme</u> durch Unbefugte <u>nicht berechnigte Dritte</u>.</p> <p><sup>1bis</sup> Sie melden dem Beauftragten für den Datenschutz unbefugte Datenbearbeitungen, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.</p> <p><sup>1ter</sup> Sie informieren die betroffene Person, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder der Beauftragte für den Datenschutz es verlangt. Die Information kann eingeschränkt oder aufgeschoben oder es kann darauf verzichtet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern oder wenn die Information einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.</p>
	<p><b>§ 7a</b> Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultation</p> <p><sup>1</sup> Bringt die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich, führt das Organ vorgängig eine Datenschutz-Folgeabschätzung durch.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p><sup>2</sup> Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass die vorgesehene Bearbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, obwohl Massnahmen vorgesehen sind, holt das Organ die Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz ein. Dieser gibt innert angemessener Frist eine Empfehlung ab und schlägt geeignete Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes vor.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>
	<p><b>§ 7b</b> Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden</p> <p><sup>1</sup> Die Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden führen ein Register über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p><sup>2</sup> Sie bezeichnen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine für den Datenschutz zuständige Person (Datenschutzberater oder Datenschutzberaterin).</p> <p><sup>3</sup> Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheiten, die Personendaten bearbeiten, bei der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,</li><li>b. nimmt die Datenschutzfolgeabschätzungen gemäss § 7a vor,</li><li>c. ist Ansprechperson des oder der Beauftragten für Datenschutz.</li></ul> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat und das Kantonsgericht regeln das Nähere durch Verordnung.</p>
<p><b>§ 8</b> Vorgehen</p> <p><sup>1</sup> Organe erheben Personendaten grundsätzlich bei der betroffenen Person und nur, wenn besondere Umstände es erfordern, bei Drittpersonen.</p> <p><sup>2</sup> Die zu befragende Person muss erkennen können, dass Personendaten erhoben werden, es sei denn, die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe werde dadurch ernstlich gefährdet oder verunmöglicht.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>3</sup> Das Organ gibt sich der zu befragenden Person zu erkennen und weist sie auf das Bestehen einer Auskunftspflicht und gegebenenfalls auf die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht hin.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechtsgrundlage, der Zweck des Bearbeitens und die vorgesehenen Empfänger der Personendaten werden der befragten Person angegeben, wenn</p> <p>a. sie es verlangt oder</p> <p>b. die Personendaten mit einem Formular erhoben werden, das sie grundsätzlich nicht in Anwesenheit des Organs auszufüllen hat.</p>	<p><del><sup>3</sup> Das Organ gibt sich der zu befragenden Person zu erkennen und weist sie die Person auf das Bestehen einer Auskunftspflicht und gegebenenfalls auf die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht hin.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Die Rechtsgrundlage, der Zweck des Bearbeitens und Es informiert die vorgesehenen Empfänger der Personendaten werden der befragten Person angegeben, wenn in der Regel über</del></p> <p>a. <del>sie es verlangt oder</del> <u>das für die Erhebung verantwortliche Organ und gibt dessen Kontaktdaten bekannt,</u></p> <p>b. <del>die Personendaten mit einem Formular erhoben werden, das sie grundsätzlich nicht in Anwesenheit des Organs auszufüllen hat.</del> <u>Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenerhebung.</u></p> <p>c. die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,</p> <p>d. die Empfänger der Personendaten oder die Kategorien der Empfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden sollen,</p> <p>e. die Rechte der betroffenen Person.</p> <p><sup>5</sup> Auf die Information kann verzichtet werden, wenn</p> <p>a. die Datenerhebung im Gesetz vorgesehen ist, oder</p> <p>b. die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Absatz 4 verfügt, oder</p> <p>c. die Information der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.</p>
<p><b>§ 9</b> Bekanntgeben an Organe</p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten darf ein Organ andern Organen Personendaten bekanntgeben, wenn</p> <p>a. ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt oder</p>	<p>a. ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt <del>oder,</del></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>b. die Organe, welche Personendaten anbegehren, glaubhaft machen, dass sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnerkontrolle gewährt andern Organen Einsicht in die bei ihr vorhandenen Personendaten und erteilt ihnen Auskunft; bei schweizerischen Organen kann sie von der Prüfung absehen, ob sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Besteht zwischen zwei Organen keine Einigkeit darüber, ob angebehrte Personendaten bekanntzugeben sind, entscheidet das übergeordnete Organ und bei gleichgestellten kantonalen Organen das gemeinsame nächsthöhere Organ.</p>	<p>a.<sup>bis</sup> dies der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient, oder</p> <p><sup>1bis</sup> Für das Bekanntgeben von besonders schützenswerten Personendaten und von Resultaten eines Profiling gelten die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2.</p>
<p><b>§ 13</b> Nicht mehr benötigte Datensammlungen</p> <p><sup>1</sup> Benötigt ein Organ Datensammlungen voraussichtlich nicht mehr, werden sie nach den dafür geltenden Vorschriften archiviert oder vernichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absatz 2 sowie des § 18 Absatz 1.</p> <p><sup>2</sup> Personendaten, die von der Polizei im Zusammenhang mit bestimmten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Ereignissen erhoben worden sind, müssen spätestens 100 Tage nach dem Ereignis vernichtet werden, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p> <p><sup>1</sup> Benötigt ein Organ Datensammlungen voraussichtlich nicht mehr, werden sie nach den dafür geltenden Vorschriften archiviert oder vernichtet. <del>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absatz 2 sowie des § 18 Absatz 1.</del></p> <p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen. <u>Er kann Löschfristen und Massnahmen zur regelmässigen Überprüfung, ob die Personendaten noch benötigt werden, festlegen.</u></p>
<p><b>§ 14</b> Register</p> <p><sup>1</sup> Jedes Gemeinwesen führt über seine Datensammlungen ein Register.</p> <p><sup>2</sup> Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die</p>	<p><b>§ 14 aufgehoben</b></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>a. nur kurzfristig geführt werden, b. rechtmässig veröffentlicht sind.</p> <p><sup>3</sup> Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck, die Mittel und Verfahren des Bearbeitens, die Art und Herkunft der Personendaten und deren regelmässige Empfänger, den Inhaber der Datensammlung, andere an der Datensammlung beteiligte Organe sowie das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Kopien.</p>	
<p><b>§ 15</b> Auskunft</p> <p><sup>1</sup> Jede Person kann mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen</p> <p>a. beim Organ, welches das Register führt, über dessen Inhalt, b. beim Inhaber der Datensammlung, ob über sie Personendaten bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Der Inhaber der Datensammlung gibt ihr unter Hinweis auf die Angaben gemäss § 14 Absatz 3 Auskunft über alle in der Datensammlung über sie vorhandenen Personendaten.</p> <p><sup>3</sup> Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, ist Einsicht in das Register oder in die Personendaten zu gewähren.</p>	<p><sup>1</sup> Jede Person kann <u>beim verantwortlichen Organ mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen, ob Personendaten vorhanden sind. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.</u></p> <p>a. <i>aufgehoben</i> b. <i>aufgehoben</i></p> <p><sup>2</sup> <del>Der Inhaber</del> <u>Das Organ muss der Datensammlung</u> <del>gibt ihr unter Hinweis auf die Angaben gemäss § 14 Absatz 3 betroffenen Person mindestens Auskunft geben über alle in der Datensammlung über sie vorhandenen Personendaten.</del></p> <p>a. die bearbeiteten Personendaten, b. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung, soweit möglich die Herkunft der Personendaten und allfällige Empfänger bei Weitergabe, die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer, c. ihre Rechte, insbesondere auf Berichtigung unrichtiger Personendaten.</p> <p><sup>3</sup> Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, ist Einsicht in <del>das Register oder in die Personendaten</del> <u>oder das Register</u> zu gewähren.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>4</sup> Kann die Auskunft oder Einsicht der Person selbst nicht gewährt werden, weil sie dadurch zu stark belastet werden könnte oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, kann sie einer Person ihres Vertrauens gewährt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Kontrollrechte hinsichtlich der in zentralen Datenbanken gespeicherten Personendaten richten sich nach dem Informatikgesetz vom 7. März 2005<sup>1</sup>.</p>	<p><sup>5</sup> Die Kontrollrechte hinsichtlich der in zentralen Datenbanken gespeicherten Personendaten richten sich nach dem Informatikgesetz vom 7. März 2005<sup>2</sup>.</p>
<p><b>§ 17</b> Berichtigung</p> <p><sup>1</sup> Jede Person kann vom Inhaber der Datensammlung verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bestreitet der Inhaber der Datensammlung die Unrichtigkeit, hat er die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.</p> <p><sup>3</sup> Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung enthalten, bewiesen werden, kann die betroffene Person einen entsprechenden Vermerk aufnehmen lassen.</p>	<p><sup>1</sup> Jede Person kann vom <del>Inhaber der Datensammlung</del> <u>verantwortlichen Organ</u> verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> <del>Bestreitet der Inhaber der Datensammlung das Organ</del> die Unrichtigkeit, hat <del>er</del> <u>es</u> die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.</p>
<p><b>§ 18</b> Andere Ansprüche</p> <p><sup>1</sup> Jede Person kann vom Inhaber der Datensammlung verlangen, dass</p> <p>a. ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird,</p> <p>b. unbefugt bearbeitete Personendaten vernichtet oder die Folgen sonst wie beseitigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach,</p> <p>a. ist die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung durch das verantwortliche Organ festzustellen,</p>	<p><sup>1</sup> Jede Person kann vom <del>Inhaber der Datensammlung</del> <u>verantwortlichen Organ</u> verlangen, dass</p> <p>b. unbefugt bearbeitete Personendaten <u>gelöscht oder</u> vernichtet oder die Folgen sonst wie beseitigt werden.</p>

<sup>1</sup> SRL Nr. 26

<sup>2</sup> SRL Nr. 26

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>b. ist der Entscheid des angegangenen Organs den von ihr bezeichneten Organen und Dritten bekanntzugeben,</p> <p>c. kann sie vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.</p> <p><sup>3</sup> Das Organ kann die Sperrung verweigern, wenn</p> <p>a. die Bekanntgabe gesetzlich vorgesehen ist oder</p> <p>b. durch die Sperrung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des Organs gefährdet wird.</p>	<p>c. kann sie vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die <u>Bearbeitung von bestimmten Personendaten einschränkt und insbesondere die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.</u></p>
<p><b>§ 19</b> Ablehnung des Begehrens</p> <p><sup>1</sup> Soweit das angegangene Organ dem Begehren um Auskunft, Einsicht, Berichtigung oder Erfüllung eines Anspruchs gemäss § 18 nicht entspricht, erlässt es einen Entscheid.</p> <p><sup>2</sup> Werden überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter im Sinn von § 16 bereits durch die Eröffnung von Gründen zur Einschränkung der Auskunft gefährdet, kann die Einschränkung ohne Entscheid vorgenommen werden. Der Beauftragte für den Datenschutz ist unverzüglich darüber zu informieren.</p>	<p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p>
<p><b>§ 21</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Die Anfechtung von Entscheiden, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, richtet sich, unter Einschluss der Kosten des Verfahrens, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Anfechtung von Entscheiden im Sinn von § 24 Absatz 4 befugt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Anfechtung von Entscheiden, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, richtet sich, <del>unter Einschluss der Kosten des Verfahrens,</del> nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2</sup>.</p> <p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p>

<sup>1</sup> SRL Nr. [40](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p><sup>3</sup> Entscheide des oder der Beauftragten für den Datenschutz sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) beim Kantonsgericht anfechtbar. Zur Beschwerde befugt sind die betroffenen Organe. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.</p>
<p><b>§ 22</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat<sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.</p> <p><sup>3</sup> Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.</p>	<p><sup>1</sup> Der <del>Regierungsrat</del><u>Kantonsrat</u> wählt als <del>kantonale</del> <u>Aufsichtsstelle auf Antrag des Regierungsrates</u> einen Beauftragten <u>oder eine Beauftragte</u> für den Datenschutz, <u>auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat</u><del>Wiederwahl ist möglich.</del></p> <p><sup>2</sup> Der <del>oder die</del> <u>Beauftragte</u> ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er <u>oder sie</u> der Staatskanzlei zugeordnet.</p> <p><sup>3</sup> <del>Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene</del> <u>Kosten der Aufsichtsstelle schaffen, werden je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden finanziert. Es wird von jeder Gemeinde ein Grundbeitrag und ein Beitrag nach Massgabe der Bevölkerungszahl erhoben. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.</u> <del>Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</del></p>
	<p><b>§ 22a Variante</b> Kommunale Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden bestimmen eine eigene Aufsichtsstelle. Die Bestimmungen der §§ 21-24a gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Sie können gemeinsam einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz einsetzen oder sich durch Vereinbarung an der kantonalen Aufsichtsstelle beteiligen.</p> <p><sup>3</sup> Von jeder an der kantonalen Aufsichtsstelle beteiligten Gemeinde erhebt der Kanton einen Grundbeitrag und einen Beitrag nach Massgabe der Bevölkerungszahl. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>

<sup>1</sup> Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 22 und 23 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p><b>§ 22b</b> Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten</p> <p><sup>1</sup> Als Beauftragter oder Beauftragte für den Datenschutz gewählt werden kann eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson.</p> <p><sup>2</sup> Er oder sie darf kein anderes öffentliches Amt ausüben.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Organ des Gemeinwesens kann ausnahmsweise eine andere Erwerbstätigkeit bewilligen, wenn diese die Ausübung des Amtes, die Unabhängigkeit und das Ansehen nicht beeinträchtigt.</p>
	<p><b>§ 22c</b> Finanz- und Personalkompetenzen</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Beauftragte verfügt über die im Voranschlag bewilligten Kredite in eigener Kompetenz.</p> <p><sup>2</sup> Er oder sie ist für alle personalrechtlichen Entscheide der Aufsichtsstelle zuständig, insbesondere für die Begründung, die Umgestaltung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Personalgesetzes Anwendung.</p>
<p><b>§ 23</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Beauftragte für den Datenschutz</p> <p>a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,</p> <p>b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,</p> <p>c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,</p>	<p><sup>1</sup> Der <u>oder die</u> Beauftragte für den Datenschutz</p> <p>b. <u>verfolgt die massgeblichen Entwicklungen und</u> berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes <u>und der Datensicherung</u>,</p> <p>c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte, <u>und behandelt Eingaben als aufsichtsrechtliche Anzeigen.</u></p> <p>c<sup>bis</sup>. gibt gegenüber den Organen Empfehlungen zu Datenbearbeitungen ab; in diesem Fall erklärt das Organ innert einer Frist von 2 Monaten, ob es der Empfehlung folgen will,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,</p> <p>e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,</p> <p>f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,</p> <p>g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,</p> <p>h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,</p> <p>i. veröffentlicht Stellungnahmen,</p> <p>j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,</p> <p>k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p><sup>2</sup> Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.</p>	<p>d. <i>aufgehoben</i></p> <p>e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden <u>und in Vernehmlassungsverfahren zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen</u> Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,</p> <p>f. orientiert die Organe <u>und die Öffentlichkeit</u> über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,</p> <p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p>
<p><b>§ 24</b> Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die verantwortlichen Organe<sup>1</sup> sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Der Beauftragte kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei Organen schriftlich und mündlich Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Datensammlungen und ihre Unterlagen nehmen und sich das Bearbeiten von Personendaten vorführen lassen.</p>	<p><sup>1</sup> Die verantwortlichen Organe <u>sind</u> verpflichtet, den Beauftragten <u>oder die Beauftragte</u> für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Der <u>oder die</u> Beauftragte kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei Organen schriftlich und mündlich Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in <u>Datensammlungen</u> <u>Daten</u> und <u>ihre weitere</u> Unterlagen nehmen und sich das Bearbeiten von Personendaten vorführen lassen.</p>

<sup>1</sup> Gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 229), wurde in § 24 die Bezeichnung «Behörde» durch die Bezeichnung «Organ» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>3</sup> Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, fordert der Beauftragte das verantwortliche oder dessen vorgesetztes Organ auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.</p> <p><sup>4</sup> Folgt das Organ einer Aufforderung des Beauftragten nicht, erlässt es einen Entscheid.</p> <p><sup>5</sup> Der Beauftragte darf unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften Kenntnisse, die er bei seiner Tätigkeit erlangt, nur so weit bekanntgeben, als es zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.</p>	<p><sup>3</sup> Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, <u>fordert kann der Beauftragte das verantwortliche oder dessen vorgesetztes Organ auf, die erforderlichen Massnahmen Beauftragte eine Empfehlung abgeben. Das Organ hat zu ergreifen erklären, ob es der Empfehlung folgen wird.</u></p> <p><sup>4</sup> Folgt das Organ einer <u>Aufforderung des Beauftragten der Empfehlung nicht, erlässt es kann der oder die Beauftragte einen Entscheid nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erlassen. Vorsorgliche Verfügungen bleiben vorbehalten.</u></p> <p><sup>5</sup> Der <u>oder die</u> Beauftragte darf unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften Kenntnisse, die er <u>oder sie</u> bei seiner Tätigkeit erlangt, nur so weit bekanntgeben, als es zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.</p>
<p><b>§ 26</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes haben die Gemeinwesen ihre Datensammlungen dem neuen Recht anzupassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Erstellung der Register ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.</p>	<p><b>§ 26</b> Übergangsbestimmung <u>zum Beginn der Amtsdauer</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Innert zwei Jahren nach Inkrafttreten Die Wahl des Gesetzes haben die Gemeinwesen ihre Datensammlungen dem neuen Recht anzupassen oder der Beauftragten für den Datenschutz auf Amtsdauer gemäss § 22 Absatz 1 findet auf den 1. Januar 2021 statt. Der bisherige Mandatsträger übt das Amt bis 31. Dezember 2020 aus und kann wiedergewählt werden.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>aufgehoben</u></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995 (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>§ 21b</b> Informations- und Dokumentationssysteme</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltung führt die zur Nachvollziehbarkeit ihrer Tätigkeit und zur Führung der Geschäftsprozesse notwendigen elektronischen Informations- und Dokumentationssysteme.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p><sup>2</sup> Sie bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, um die Geschäfte zu bearbeiten sowie die Information und Archivierung sicherzustellen. Dabei können die Verwaltungseinheiten untereinander Zugriff auf Daten gewähren.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>
	<p><b>2.</b> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>§ 141a</b> 15. Veröffentlichung und Zugang zu Rechtsmittelentscheiden</p> <p><sup>1</sup> Bei der Veröffentlichung von Rechtsmittelentscheiden und der Gewährung des Zugangs zu Rechtsmittelentscheiden ist dem Persönlichkeits- und Datenschutz insbesondere durch Unkenntlichmachen der Namen der Parteien Rechnung zu tragen.</p>
	<p><b>3.</b> Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001 (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 67</b> Zuständige Behörde für die übrigen personalrechtlichen Entscheide</p> <p><sup>1</sup> Die gemäss § 66 zuständige Behörde ist auch für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Wurde die oder der Angestellte durch den Regierungsrat gewählt, ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes, dessen Dienstaufsicht die oder der Angestellte untersteht, für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Personalrechtliche Entscheide im Sinn von § 70 Absatz 1 erlässt der Regierungsrat.</p>	<p><sup>2</sup> Wurde die oder der Angestellte durch den Regierungsrat gewählt, ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes, <del>oder der Staatskanzlei</del>, <u>oder deren</u> Dienstaufsicht die oder der Angestellte untersteht, für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Personalrechtliche Entscheide im Sinn von § 70 Absatz 1 erlässt der Regierungsrat.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>3</sup> Wurde die oder der Angestellte von einem gesetzgebenden Organ gewählt, ist die oberste Dienstaufsichtsbehörde für die übrigen personalrechtlichen Entscheidungen zuständig. Ist der Regierungsrat oberste Dienstaufsichtsbehörde, gilt Absatz 2. Für die dem Kantonsgericht unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten gilt die Verordnung des Kantonsgerichtes.</p>	
	<p><b>4.</b> Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (Stand 1. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 11</b> Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst mit dem Voranschlag (Budget) die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Der Entwurf des Voranschlags ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans und entspricht dessen erstem Planjahr. Der Regierungsrat übernimmt darin die vom Kantonsgericht<sup>1</sup> und von der Finanzkontrolle zuhanden des Kantonsrates beantragten Globalbudgets.</p>	<p><sup>2</sup> Der Entwurf des Voranschlags ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans und entspricht dessen erstem Planjahr. Der Regierungsrat übernimmt darin die vom Kantonsgericht, <del>und</del> von der Finanzkontrolle <u>und von dem oder der Beauftragten für den Datenschutz</u> zuhanden des Kantonsrates beantragten Globalbudgets.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>
	<p>Luzern, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates: Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>

<sup>1</sup> Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde in den §§ 11, 16 und 23 die Bezeichnung «Obergericht und/oder Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.